

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

CHECKLISTE "Gefährliche Arbeiten in der beruflichen Grundbildung"

Als für Jugendliche gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können (Art. 4 Abs. 2 ArGV 5).

Diese Checkliste enthält alle in den Artikeln der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2) genannten **ARBEITEN**, **DIE FÜR JUGENDLICHE UNTER 18 JAHREN VERBOTEN** sind. Solche dürfen von diesen **NUR IM RAHMEN EINER BERUFLICHEN GRUNDBILDUNG (BERUFSLEHRE) MIT EINER AUSNAHMEBEWILLIGUNG DES SBFI**¹ ausgeübt werden.

Ausgehend von den Handlungskompetenzen im Bildungsplan (BiPla) sind die vorkommenden gefährlichen Arbeiten durch die Organisation der Arbeitswelt (OdA) systematisch zu ermitteln, und falls solche vorkommen, sind für diese die begleitenden Massnahmen zu bestimmen. Dies hat **die OdA in Zusammenarbeit mit ASA-Spezialisten** zu erarbeiten und kann nicht delegiert werden (Art. 4 Abs. 4 ArGV 5). Die gefährlichen Arbeiten sind im Anhang 2 "Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes" namentlich aufzuführen.

Art. 2 Psychische Belastung

Empfohlene ASA-Spezialisten: Arbeitsarzt

- a) Arbeiten, die die Leistungsfähigkeit Jugendlicher in kognitiver oder emotionaler Hinsicht übersteigen, namentlich:
 - 1. Die Akkordarbeit, Arbeiten, die mit ständigem Zeitdruck verbunden sind, sowie Arbeiten, die eine Daueraufmerksamkeit erfordern oder mit einer zu hohen Verantwortung verbunden sind.
 - 2. Das Überwachen, Pflegen und Begleiten von Personen in körperlich oder psychisch instabilem Zustand sowie die Bergung und Aufbahrung von Leichnamen.
- b) Arbeiten, bei denen die Gefahr eines körperlichen, psychischen oder sexuellen Missbrauchs besteht, namentlich die Prostitution sowie die Herstellung von Pornografie und die Mitwirkung bei pornografischen Darbietungen.
- c) Das Einschläfern und das industrielle Schlachten von Tieren sowie die Beseitigung von Tierkadavern.

Art. 3 Körperliche Belastung

Empfohlene ASA-Spezialisten: Arbeitshygieniker, Arbeitsarzt

- a) Die manuelle Handhabung von Lasten, die mehr betragen als:
 - 1. 15 kg für Männer und 11 kg für Frauen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr,
 - 2. 19 kg für Männer und 12 kg für Frauen zwischen dem vollendeten 16. und dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- b) Die Akkordarbeit sowie Arbeiten, die häufig oder serienmässig wiederholte Bewegungen von Lasten mit insgesamt mehr als 3000 kg pro Tag erfordern.

¹ Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI (www.sbfi.admin.ch)

- c) Arbeiten, die wiederholt während mehr als 2 Stunden pro Tag wie folgt verrichtet werden:
 - 1. in gebeugter, verdrehter oder seitlich geneigter Haltung,
 - 2. in Schulterhöhe oder darüber, oder
 - 3. teilweise kniend, hockend oder liegend.

Art. 4 Physikalische Einwirkungen

Empfohlene ASA-Spezialisten: Arbeitshygieniker, Sicherheitsingenieur, Arbeitsarzt

- a) Ständiges Arbeiten bei technisch bedingten Raumtemperaturen über 30 °C oder um und unter 0 °C.
- b) Arbeiten mit heissen oder kalten Medien, die ein hohes Berufsunfallsrisiko oder ein hohes Berufskrankheitsrisiko aufweisen, namentlich Arbeiten mit Flüssigkeiten, Dämpfen und tiefkalten verflüssigten Gasen.
- c) Arbeiten, die mit gehörgefährdendem Dauerschall oder Impulslärm verbunden sind, sowie Arbeiten mit Lärmeinwirkungen ab einem Tages-Lärmexpositionspegel Lex,8h von 85 dB(A).
- d) Arbeiten mit vibrierenden oder schlagenden Werkzeugen mit einer Hand-Arm-Vibrationsbelastung A(8) über 2,5 m/s².
- e) Arbeiten mit einer Elektrisierungsgefahr, namentlich Arbeiten an unter Spannung stehenden Starkstromanlagen.
- f) Arbeiten in Arbeitsumgebungen ab 0,1 bar Überdruck.
- g) Arbeiten mit unter Druck stehenden Medien, namentlich Flüssigkeiten, Dämpfen und Gasen.
- h) Arbeiten mit einer Exposition gegenüber nichtionisierender Strahlung, namentlich gegenüber:
 - 1. elektromagnetischer Strahlung, namentlich beim Arbeiten an Sendeanlagen, beim Arbeiten in der Nähe starker Spannungen oder Ströme und beim Arbeiten mit Geräten der Kategorie 1 oder 2 nach der ISO-Norm SN EN 12198-1+A1, 2008, «Sicherheit von Maschinen Bewertung und Verminderung des Risikos der von Maschinen emittierten Strahlung».
 - 2. Ultraviolettstrahlung einer Wellenlänge zwischen 315 und 400 nm (UVA-Licht), namentlich bei der UV-Trocknung und -Härtung sowie bei Lichtbogenschweissen und längerer Sonnenexposition,
 - 3. Laserstrahlung der Klassen 3B und 4 nach der ISO-Norm DIN EN 60825-1, 2015, «Sicherheit von Lasereinrichtungen».
- i) Arbeiten mit einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung, namentlich gegenüber:
 - 1. radioaktiven Stoffen sowie Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung, die unter die Strahlenschutzverordnung² vom 26. April 2017 fallen.

 Hinweis: Solche Arbeiten dürfen gemäss StSV nur ab einem Mindestalter von 16 Jahren ausgeführt werden. Lernende unter 16 Jahren dürfen das Röntgen lernen aber nicht beruflich strahlenexponiert sein, wobei diese trotzdem zu dosimetrieren sind.
 - 2. Ultraviolettstrahlung einer Wellenlänge von 200 nm oder weniger.

² SR **814.501**

Art. 5 Chemische Agenzien mit physikalischen Gefahren

Empfohlene ASA-Spezialisten: Arbeitshygieniker, Sicherheitsingenieur

- a) Arbeiten mit Stoffen und Zubereitungen, die aufgrund ihrer Eigenschaften mit mindestens einem der folgenden Gefahrenhinweise (H-Sätze) nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der Fassung gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 (ChemV³) eingestuft sind:
 - 1. instabile und explosive Stoffe und Zubereitungen: H200, H201, H202, H203, H204, H205,
 - 2. entzündbare Gase: H220, H221,
 - 3. entzündbare Aerosole: H222,
 - 4. entzündbare Flüssigkeiten: H224, H225,
 - 5. organische Peroxide: H240, H241,
 - 6. selbstzersetzliche Stoffe und Zubereitungen: H240, H241, H242,
 - 7. reaktive Stoffe und Zubereitungen: H250, H260, H261,
 - 8. Oxidationsmittel: H270, H271.
- b) Arbeiten mit chemischen Agenzien, die nicht nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der Fassung gemäss Anhang 2 Ziffer 1 ChemV eingestuft werden müssen, jedoch eine der Eigenschaften nach Buchstabe a aufweisen, namentlich mit Explosivstoffen und brennbaren Gasen aus Gärprozessen.

Art. 6 Chemische Agenzien mit toxikologischen Gefahren

Empfohlene ASA-Spezialisten: Arbeitsarzt, Arbeitshygieniker

- a) Arbeiten mit Stoffen und Zubereitungen, die aufgrund ihrer Eigenschaften mit mindestens einem der folgenden H-Sätze nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der Fassung gemäss Anhang 2 Ziffer 1 ChemV eingestuft sind:
 - 1. akute Toxizität: H300, H310, H330, H301, H311, H331,
 - 2. Ätzwirkung auf die Haut: H314,
 - 3. spezifische Zielorgan-Toxizität nach einmaliger Exposition: H370, H371,
 - 4. spezifische Zielorgan-Toxizität nach wiederholter Exposition: H372, H373,
 - 5. Sensibilisierung der Atemwege: H334,
 - 6. Sensibilisierung der Haut: H317,
 - 7. Karzinogenität: H350, H350i, H351,
 - 8. Keimzellmutagenität: H340, H341,
 - 9. Reproduktionstoxizität: H360, H360F, H360FD, H360Fd, H360D, H360Df, H361, H361f, H361d, H361fd.

- b) Arbeiten, bei denen eine erhebliche Erkrankungs- oder Vergiftungsgefahr besteht aufgrund des Umgangs mit:
 - 1. prozessgenerierten chemischen Agenzien, die nicht nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der Fassung gemäss Anhang 2 Ziffer 1 ChemV eingestuft werden müssen, jedoch eine der Eigenschaften nach Buchstabe a aufweisen, namentlich mit Gasen, Dämpfen, Rauchen und Stäuben,
 - 2. Gegenständen, aus denen Stoffe oder Zubereitungen freigesetzt werden, die eine der Eigenschaften nach Buchstabe a aufweisen,
 - 3. chemischen Agenzien, die nicht nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der Fassung gemäss Anhang 2 Ziffer 1 ChemV eingestuft werden müssen, jedoch eine der Eigenschaften nach Buchstabe a aufweisen, namentlich mit Pharmaka und Kosmetika.

Art. 7 Biologische Agenzien

Empfohlene ASA-Spezialisten: Arbeitsarzt, Arbeitshygieniker

- a) Arbeiten mit Gegenständen, die mit gesundheitsgefährdenden Viren, Bakterien, Pilzen oder Parasiten kontaminiert sein können.
- b) Arbeiten mit einer Exposition gegenüber Mikroorganismen der Gruppen 3 und 4 nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung vom 25. August 1999 über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Gefährdung durch Mikroorganismen⁴.

Art. 8 Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln

Empfohlene ASA-Spezialisten: Sicherheitsingenieur, Sicherheitsfachperson

- a) Arbeiten mit folgenden bewegten Arbeitsmitteln:
 - 1. Flurförderzeuge mit Fahrersitz oder Fahrerstand,
 - 2. Krane nach der Kranverordnung vom 27. September 1999⁵,
 - 3. kombinierte Transportsysteme, die namentlich aus Band- oder Kettenförderern, Becherwerken, Hänge- oder Rollenbahnen, Dreh-, Verschiebe- oder Kippvorrichtungen, Spezialwarenaufzügen, Hebebühnen oder Stapelkranen bestehen,
 - 4. Regalförderzeuge in Hochregallagern zur Lagerung von Einheitsladungen, namentlich Gebinden und palettiertem Gut,
 - 5. Baumaschinen,
 - 6. Forstmaschinen,
 - 7. Pistenfahrzeuge,
 - 8. Werkseilbahnen,
 - 9. Hubarbeitsbühnen,
 - 10. Aussen- und Innenbefahreinrichtungen mit freihängenden Arbeitskörben oder -sitzen,
 - 11. Hausmüllsammelwagen für manuelle Beschickung mit Pressvorrichtung,
 - 12. innerbetriebliche Eisenbahnen, an Rangierbewegungen beteiligte Fahrzeuge und Hilfsmittel bei Eisenbahnen.

⁴ SR 832.321

⁵ SR **832.312.15**

- b) Arbeiten mit Arbeitsmitteln, die bewegte Teile aufweisen, an denen die Gefahrenbereiche nicht oder nur durch einstellbare Schutzeinrichtungen geschützt sind, namentlich Einzugsstellen, Scherstellen, Schneidstellen, Stichstellen, Fangstellen, Quetschstellen und Stossstellen.
- c) Arbeiten mit Maschinen oder Systemen, die mit einem hohen Berufsunfallsrisiko oder Berufskrankheitsrisiko verbunden sind, insbesondere im Sonderbetrieb oder bei der Instandhaltung.

Art. 9 Gefährliche Tiere

Empfohlene ASA-Spezialisten: Sicherheitsingenieur, Sicherheitsfachperson

Arbeiten, bei denen Jugendliche in direkten Kontakt mit Wildtieren oder giftigen Tieren kommen.

Art. 10 Arbeitsumfeld mit hohem Berufsunfallsrisiko

Empfohlene ASA-Spezialisten: Sicherheitsingenieur, Sicherheitsfachperson

- a) Arbeiten mit Absturzgefahr, insbesondere auf überhöhten Arbeitsplätzen.
- b) Arbeiten in räumlich beengenden Verhältnissen, insbesondere in Schächten und Kanälen.
- c) Arbeiten ausserhalb eines fest eingerichteten Arbeitsplatzes, insbesondere Arbeiten, bei denen Einsturzgefahr droht, und Arbeiten in nicht für den Verkehr gesperrten Bereichen von Strassen oder Geleisen.
- d) Arbeiten in besonders überfall- oder gewaltgefährdeten Bereichen.
- e) Arbeiten unter Tag oder unter Wasser.

Art. 11 Sauerstoffreduzierte Atmosphäre

Empfohlene ASA-Spezialisten: Arbeitsarzt, Arbeitshygieniker, Sicherheitsingenieur, Sicherheitsfachperson

Arbeiten in Bereichen mit einem Sauerstoffgehalt der Luft von 18 oder weniger Volumenprozenten.

Art. 12 Überhören von Signalen

Empfohlene ASA-Spezialisten: Sicherheitsingenieur, Sicherheitsfachperson

Arbeiten, bei denen durch das Überhören von Signalen ein Berufsunfallrisiko besteht, namentlich Arbeiten im Gleisfeld mit Rangierbewegungen oder Zugverkehr.

Art. 13 Passivrauchen

Empfohlene ASA-Spezialisten: Arbeitsarzt, Arbeitshygieniker

Arbeiten in Räumen, in denen das Rauchen gestattet ist.